



*Feuerwehrverein Altgeringswalde e.V.*



# SATZUNG

# **SATZUNG**

## **des Feuerwehrverein Altgeringswalde e. V.**

Neufassung der Satzung vom 03.04.2017.

Ersatz für Fassung vom 04.05.1994 mit Satzungsänderungen vom 17.11.1995 und 03.03.2012.

Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen, VR 455 vom 17.01.1995.

Eintragung im Register des Amtsgerichtes Chemnitz, VR 40455, seit dem 01.11. 2010.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Altgeringswalde e.V.". Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 09326 Geringswalde / Altgeringswalde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Vereinszwecke**

- (1) Erster Vereinszweck ist die Förderung des Feuerschutzes, der allgemeinen Hilfeleistung sowie des Katastrophenschutzes in Altgeringswalde. Dies wird verwirklicht durch:
  - Unterstützung des Feuerwehrwesens in Altgeringswalde
  - Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Ortsfeuerwehr Altgeringswalde
  - Verbesserung der materiellen Ausstattung der Ortsfeuerwehr Altgeringswalde
  - Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
  - Werbung und Aufklärung im Brandschutz
  - Werbung von Einsatzkräften
  - Unterstützung der Jugendfeuerwehrarbeit
  - Unterstützung des Feuerwehrsports
- (2) Zweiter Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Sport. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Pflege des örtlichen Brauchtums in Altgeringswalde
  - Erkundung, Sammlung und Pflege von kultur- und ortsgeschichtlichem Material
  - Organisation kultureller Veranstaltungen
  - Durchführung sportlicher Wettkämpfe
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Mittel, die zur Förderung des Feuerschutzes beschafft werden, sind ggf. an die Stadt Geringswalde weiterzuleiten. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Ortsfeuerwehr Altgeringswalde zu verwenden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder);
  2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder);  
Das sind ehemalige aktive Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen oder auf eigenen Wunsch auf Grund des Alters aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind,
  3. Fördernde Mitglieder;
  4. Ehrenmitglieder;
  5. Interessierte Personen.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.  
Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.  
Zu den interessierten Personen zählen diejenigen, die den Vereinszweck unterstützen und in Anerkennung der Satzung Mitglied werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben werden.
- (4) Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten anerkannt.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch freiwilligen Austritt;
  2. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  3. durch Ausschluss oder
  4. mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt nach Abs. 1 Nr. 1 ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Ein Mitglied kann nach Abs. 1 Nr. 2 durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann nach Abs. 1 Nr. 3 durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.  
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein, Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§6 Mittel**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

<i>Erwachsene</i>	<i>15,00 €</i>
<i>Jugendliche</i>	<i>6,00 € (ab vollendetem 12. bis vollendetes 18.Lebensjahr)</i>

Fälligkeit ist im I. Quartal des Jahres.

- (3) Eine Rückerstattung oder ein Anspruch auf Auszahlung des Beitrages oder von Spenden bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 der Satzung erfolgt grundsätzlich nicht.
- (4) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Ziele Spenden entgegen zu nehmen.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
1. Vorsitzender;
  2. Stellvertreter des Vorsitzenden;
  3. Schriftführer;
  4. Kassenwart;
  5. Beisitzer
- (2) Diese genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß §26 BGB. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Darunter muss sich der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden befinden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der / Die Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der regulären Amtszeit.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  5. Erstellung der Jahres- und Kassenberichte;
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10**

### **Sitzung des Vorstandes**

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen vom Kassenwart allein durchgeführt werden. Die Belege sind dem Vorstand vorzulegen. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, stichpunktartige Einsichtnahmen und Kontrollen des Kassenbuches und der Kontoauszüge vorzunehmen.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand.

## **§12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mehr als der Hälfte der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden oder einem anderen Verbandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied -auch Ehrenmitglied- stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 60 vom Hundert der Vereinsmitglieder erschienen sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.  
Zu Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes über eine geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Geladene Nichtmitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt. Für sie besteht jedoch Teilnahme- und Rederecht.

#### **§ 14 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder um den Verein im Sinne des Vereinszwecks erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Die Beschlussfassung zu oben genannten Ehrungen obliegt dem Vorstand.

#### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Geringswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Ortsfeuerwehr Altgeringswalde zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

#### **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichberechtigt in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2017 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Satzung verliert die alte Satzung und alle bis dahin erfolgten Satzungsänderungen ihre Gültigkeit.

Geringswalde, den 03. April 2017

Porsche  
Vereinsvorsitzende